

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 13 (1844)
Heft: 4

Artikel: Entwurf zu einem Gutachten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-590445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Entwurf zu einem Gutachten.

Dem Ansuchen des Löbl. Zunftgerichtes Benken-Laufen entsprechend, übermacht hiermit der G. demselben in Folgendem das verlangte Gutachten, betreffend den Streitfall zwischen Martin Malzacker aus dem Volkenbach, Gemeinde Lottstetten, im Großherzogthum Baden, und Konrad Moser aus dem Nohl, Gemeinde Uhwiesen.

Aus den dem G. übersandten Aktenstücken geht hervor: Es habe Konrad Moser aus dem Nohl unter dem 21. Februar 1843 an Martin Malzacker aus dem Volkenbach eine Kuh verkauft, die den 16. Merz als frank abgeschlachtet wurde, deren Krankheit nach dem Gutachten eines Theiles der bei der Sektion anwesenden Thierärzte (N., R., K.) als Gewährsmangel bezeichnet wird, während ein anderer Theil derselben (S., M.) dieser Annahme widerspricht, und die frankhaften Veränderungen, die sich bei dem in Frage stehenden Thiere vorfanden, von eingewirkten mechanischen Ursachen herleitet, und es liegt daher ob, zu beantworten;

- 1) War bei dem betreffenden Thiere eine Krankheit vorhanden, die nach den bei uns bestehenden Währschaftsgesetzen als Gewährsmangel erklärt werden könnte.
- 2) Wenn es sich ergeben sollte, daß ein solcher zur Zeit der Sektion bei dem fragl. Thiere gefunden wurde, nachzuweisen, daß derselbe entweder schon vor dem Kaufe oder erst nach demselben sich ausgebildet habe.

Was nun die erste Frage betrifft, so haben die Thierärzte N. und K. in ihrem Gutachten vom 4. Merz sich dahin ausgesprochen, es bestehet die Krankheit in einer Lähmung der hintern Gliedmaßen, die sich in Folge veralteter Fehler in den Hinterleibsorganen des fraglichen Thieres ausgebildet habe, und somit als Währschaftskrankheit zu betrachten sei. Von dieser Ansicht scheinen indeß die bezeichneten Thierärzte zurückgekommen zu sein, da wenigstens N. in seinem Gutachten vom 18. Merz nichts mehr hiervon spricht, sondern die Krankheit als Lungensäule bezeichnet, zu welcher Ansicht auch der Thierarzt K. in seinem Gutachten von gleichem Datum sich bekennt, und dem auch Thierarzt K. beipflichtet, und es gestaltet sich die vom G. zu beantwortende Frage mithin einfach so: War bei dem in Frage stehenden Thiere diejenige Krankheit vorhanden, die man als Lungensäule bezeichnen kann? Ehe wir indessen zur Beantwortung der Frage schreiten, müssen wir zuerst bemerken, daß das Wort Lungensäule von den Thierärzten nicht immer in gleichem Sinne genommen wird; es wird darunter bald die Lungenseuche, bald der Zustand der Lunge, wie er sich bei der Fäule verhält, und dann aber auch der, bei welchem ein Theil der Lunge verweitert oder verjaucht ist, verstanden, und nur dieser letztere Krankheitszustand ist nach dem Währschaftsgesetze des Kantons Zürich und zwar bedingungsweise als Gewährsmangel aufgestellt. Betrachten wir nun zunächst, was die verschiedenen Berichterstatter über den Zustand der Lunge angeben: Von N. wird in seinem Berichte vom 18. Merz hierüber Folgendes gesagt: „An der Lunge

die vordern kleinen Flügel rechts und links gleichsam in eine salzartige Masse aufgelöst, die Bronchien mit eiterartigem Schleime angefüllt, die großen Flügel mißfarbig, welf und schlaff.“ Thierarzt R. sagt hierüber, und R. stimmt ihm bei: „die rechte Lunge war etwas aufgedunsten und blaß, beim Durchschneiden in dem Luftgefäßengang mit schaumigem Schleim angefüllt und die beiden kleinen vordern Flügel aschfarbig, auf der Oberfläche eiterichte Drüschen, beim Durchschneiden speckig, rohartig, stinkend, übelartiger Fauche einer gänzlichen Fäulung gleich, auch dick und luftleer; der linke Flügel, insbesondere wieder der kleine vordere, ist ebenfalls grau, aschfarbig und beim Durchschneiden mit einer stinkenden, eiterichten Fauche belegt.“ S. endlich gibt den Zustand der Lunge folgendermaßen an: In Folge Ergießung und Ansammlung einer röthlich-salzigen Flüssigkeit in einem der kleinen Lappen der rechten Lunge zeigte sich dieser von dunklerer Farbe und etwas aufgetrieben, übrigens nicht kompakt.“

Wie aus diesen abweichenden Angaben über den Befund bei der Sektion sich ergibt, hat keiner der Bericht erstattenden Thierärzte die Sache auf gleiche Weise aufgefaßt, während der eine davon spricht, ein Theil der Lunge sei ganz aufgelöst gewesen, und von Eiterknötchen nichts beobachtet haben will, läßt der andere die vordern Theile der Lungenflügel mit Eiterknötchen besetzt und zum Theil kompakt (speckicht) erscheinen, und der dritte hat bloß eine röthliche Flüssigkeit in einem Theil des rechten Lungenflügels ergossen gefunden, und es frägt sich nun, welche von diesen Angaben ist die richtige,

oder welche gibt den wahren Zustand der Lunge an. Die Angaben der beiden ersten Berichterstatter sind offenbar zu Gunsten des Käufers übertrieben, und sie scheinen schon darum der Glaubwürdigkeit zu ermangeln, da sie einander zum Theil widersprechen, indem der eine einen Theil der Lunge fast aufgelöst und in Sulze verwandelt erklärt, während der andere davon spricht, es sei dieselbe an einigen Stellen zu kompaft gewesen, — der eine Eiterknötzchen gesehen haben will, während der andere nichts davon bemerkt, während doch kaum anzunehmen ist, es hätte dieser diese wichtige Erscheinung übersehen können, und da die Angabe, der vordere Theil des rechten Lungenflügels sei in eine sulzartige Masse verwandelt, gleichsam wie aufgelöst gewesen, demjenigen von S. angegebenen Zustande weitaus näher kommt, als dem Zustande, wie er von R. angegeben wird, ja wenn man einige Uebertreibung wegrechnet, die unzweifelhaft dabei stattgefunden hat, so kommt der Zustand der Lunge nach der Angabe R. demjenigen S. ziemlich gleich, und es geht schon hieraus unzweideutig hervor, daß keine solche Bereiterungen in der Lunge vorhanden waren, wie man dieselben bei der Lungenschwindsucht des Kindviehes vorfindet, und die einzige als Gewährsmangel in den hierüber bestehenden Gesetzen des Kantons Zürich erscheint. Es stimmen aber auch mit dieser Annahme vollkommen die Angaben überein, welche über den Befund des Thieres im Leben vorhanden sind. R. und K. (s. Act. 1.) haben bei ihrer Untersuchung des Thieres am 4. Merz an diesem einzige Lähmung der hintern Gliedmaßen gefunden, ohne irgend eine weitere Krankheitserscheinung

an demselben wahrgenommen zu haben, und Thierarzt M. fand das fragliche Thier am 9. Merz diesem entsprechend, mit Ausnahme der Knochenbrüche, welche vorhanden waren, im Uebrigen vollkommen gesund, was wohl nicht hätte geschehen können, wenn die Lungen zum Theil mit Eiterknoten besetzt gewesen wären. G. glaubt daher zu der Annahme berechtigt zu sein, es habe bei dem fraglichen Thiere kein Zustand obgewaltet, welchen man für Lungenfäule oder überhaupt für einen Gewährsmangel ausgeben könnte. Gesezt aber auch, es wären wirklich diejenigen frankhaften Erscheinungen, wie sie R. in seinem Besundberichte angibt, zugegen gewesen, so würde die zweite Frage zu stellen sein: war der fragliche Zustand schon vor dem Kause vorhanden, oder hat sich derselbe nach diesem ausgebildet? und die Antwort auf diese würde dahin ausfallen, es sei anzunehmen, die frankhaften Entartungen, die in der Lunge des betreffenden Stück Viehes gefunden worden, seien erst während der Zeit, als der Käufer dasselbe im Besitze hatte, entstanden und zwar aus den zum Theil schon angeführten Thatsachen, indem auf der einen Seite ein Zustand der Lunge, wie ihn R. beschreibt, nicht wohl, ohne von den Thierärzten R., M. und K. bei ihren Untersuchungen im Leben des Thieres bemerkt zu werden, hätte stattfinden können, und auf der andern Seite es gar wohl möglich, ja durch viele Thatsachen bis zur Evidenz erwiesen ist, daß sich in kurzer Zeit kleinere und größere Ansammlungen von Eiter in der Lunge ausbilden können, ohne daß Entzündung der Lunge selbst dazu erforderlich ist, indem Eiter, der sich an ver-

schiedenen Stellen des Körpers bildet, resorbirt, und in der Lunge oder auch in andern Theilen des Körpers abgesetzt werden kann, die sogenannten Ablagerungsabzesse sich ausbilden können, und wir müßten um so mehr dieser Ansicht huldigen, als die beschriebenen Eiterknötchen, wenn sie wirklich da gewesen wären, der Beschreibung derselben nach, vielmehr dieser Gattung Abzessen angehört haben müßten, als den Abzessen, die in Folge der Entzündung in dem Lungenorgan sich ausbilden, und als Ausgang der letztern zu betrachten sind, und weil sich endlich die Momente, welche zu solchen Ablagerungsabzessen führen, hier vorsanden. Das Thier hatte nach den hierin übereinstimmenden Berichten die Rippen gebrochen; es hatte die hintern Gliedmaßen luxirt, und auf der einen Seite hatte sich in der Nähe des Gelenkes ein Abzess gebildet, von welchem aus Eiter hätte absorbirt werden können, so daß mithin auf keinen Fall hier eine Krankheit vorhanden war, die zu den Währschaftskrankheiten, wie sie bei uns gesetzlich angenommen sind, gehörte; auch in dem Falle nicht, in welchem die lymphatischen Drüsen überhaupt theils verweitert, theils angeschwollen gefunden worden wären, wie dieses der Bericht von R. ausspricht; R. und K. hingegen nicht sowohl in dem geschichtlichen, vielmehr in dem begründenden Theile ihres Berichtes erwähnen, von welcher Abweichung hingegen S. ganz schweigt. Es unterliegt daher gar keinem Zweifel, die organischen Entartungen, welche bei dem in Frage stehenden Thiere gefunden wurden, sind neuern Ursprungs, und zur Zeit, in welcher der Käufer das Thier im Besitze hatte, ent-

sprungen, theils durch das beständige Liegen desselben während längerer Zeit, theils auch durch den Abzeß, der sich am Hüftgelenke gebildet hatte, veranlaßt worden, die ihrerseits ihre begründende Ursache in den Knochenbrüchen und in der Luxation hatten, welche bei dem Thiere vorgefunden wurden; und daß diese nicht schon zur Zeit, als der Verkäufer das Thier noch im Besitz hatte, zur Entstehung gelangt sein können, geht unumstößlich daraus hervor, daß das Thier an den Ort des Käufers geführt werden konnte, was unmöglich hätte geschehen können, wenn dieselben schon vor dem Abschluß des Handels und der Wegnahme desselben von dem Verkäufer vorhanden gewesen wären. Das Gutachten geht mithin kurz zusammengefaßt dahin:

- 1) Das in Frage stehende Thier litt an keinem Gewährsmangel, am wenigsten aber an einer Krankheit, die als Lungenfäule bezeichnet werden könnte.
 - 2) Alle die organischen Veränderungen, welche bei demselben angetroffen wurden, lassen sich ganz ungezwungen als von dem langen Liegen und der Eiterbildung in der Nähe des Hüftgelenkes entstanden erklären, die ihre Ursache in den mechanischen Verlebungen, die das Thier erlitten hatte, finden.
-